

Statuten FGV Rütihard



Familiengärtner-Verein Rütihard

gegründet 1940

Artikel 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Familiengärtner-Verein Rütihard Basel“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein von Gartenfreunden im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB, der bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, die Familiengarten-Freizeitbeschäftigung zu fördern, und die Bestrebung der Familiengartenbewegung zu unterstützen.
- 1.2 Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine und untersteht der Aufsicht der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF)

Artikel 2 Mitgliedschaft

Erwerb der Aktivmitgliedschaft

- 2.1 Die Aktivmitgliedschaft wird erworben durch den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Familiengärten.

Passivmitglieder

- 2.2 Nicht Gartenbesitzer können Passivmitglieder werden. An der GV können Passivmitglieder teilnehmen. Sie haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht. Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgesetzt.

Rechte und Pflichten

- 2.3 Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Aktivmitglied der Familiengartenordnung und den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF). Es anerkennt die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vereins und befolgt die Anordnungen des Vorstandes.
- 2.4. Die Aktivmitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Stadtgärtnerei nachkommen.
- 2.5 Die Aktivmitglieder haben an sämtlichen Versammlungen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro Parzelle. Sie sind in den Vorstand wählbar.
- 2.6 Verdiente Mitglieder können an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.7 Gegen Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert einer Frist von

10 Tagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erlangt hat, bei der Staatlichen Kommission für Familiengärten des Baudepartementes Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid ist innert Monatsfrist beim Zivilrichter anfechtbar (Art. 75 ZGB).

Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.8 Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrages. Damit entfällt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.9 Gegenüber Aktivmitgliedern, die statutenwidrige oder vereinschädigende Handlungen begehen, kann durch den Vorstand bei der der Stadtgärtnerei der Entzug, respektive die Kündigung des Gartens beantragt werden.

Artikel 3 Haftbarkeit

- 3.1 Für die Verbindlichkeiten des FGV Rütihard haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Finanzielle Grundlagen

- 4.1 Die zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus:
- den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
 - dem Erlös des Materialverkaufs
 - dem Erlös von Gartenfesten
 - dem Erlös des Restaurationsbetriebes
 - den Regiebeiträgen
- 4.2 Die Vereinsbeiträge, sowie alle übrigen Abgaben müssen jeweils spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlt sein. Für säumige Zahler wird pro Mahnung eine Gebühr von Fr. 20.— erhoben.

Artikel 5 Vereinsorgane

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 6.1 Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die GV findet innerhalb der ersten drei Monate statt. Sie wird mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 6.3 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Sie sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen. Treffen die Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der GV zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren GV nach gehöriger Ankündigung zulässig.
- 6.4 Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Für alle Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.
- 6.5 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vicepräsident. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll liegt spätestens innert einem Monat seit der letzten Generalversammlung im Depotstübli zur Einsichtnahme auf.
- 6.6 Für die Auflösung des Vereins ist ein Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 6.7 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des
Vorstandes.
4 4. Festsetzung der Mitglieder-, Regie- und Passivbeiträge
5. Wahlen - des Präsidenten
- des Kassiers
- der übrigen Vorstandsmitglieder

- der Rechnungsrevisoren

6. Anträge

7. Genehmigung des Budgets
8. Aenderung der Statuten und Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen.

Artikel 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen.
- Präsident
 - Vicepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Arealchef
 - 1-2 Beisitzer
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Leitung des Vereins, und für die Einhaltung der Gartenordnung, den Unterhalt des Areals, des Restaurationsbetriebes und einer ordnungsgemässen Vereinsbuchhaltung verantwortlich.
- 8.2 Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabenkompetenz in der Höhe von Fr. 5'000.00 pro Jahr.
- 8.3 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Delegierten für den Zentralverband, sowie weitere Delegationen.
- 8.4 Der Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsverbindlich zu zweit alle wichtigen Aktenstücke und Korrespondenzen.
- 8.5 Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.6 Dem Vorstand wird für die Ausführung seiner Funktion eine von der GV

bestimmte Entschädigung ausbezahlt.

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Jährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus, während der Ersatzmann nachrückt. Jede GV wählt einen neuen Ersatzmann, wobei die Wiederwahl des ausscheidenden Revisors erlaubt ist.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
- 9.3 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit zur Einsichtnahme in alle Vereins- und Kassenbücher berechtigt.

Artikel 10 Vereinslokal

- 10.1 Es kann ein Restaurationsbetrieb geführt werden. Das Lokal kann, mit den vom Vorstand festgelegten Mietkonditionen, vermietet werden.

Artikel 11 Arealschlüssel

- 11.1 Jedem Mitglied werden zwei Arealschlüssel (gratis) ausgehändigt. Zusätzliche Arealschlüssel können gegen Hinterlegung eines Depots beim Präsidenten bezogen werden. Bei der Auflösung oder Abgabe der Gartenparzelle sind alle Schlüssel dem Präsidenten abzugeben. Das Depot für die zusätzlichen Schlüssel wird zurückbezahlt.

Artikel 12 Gartenordnung

- 12.1 Das Zusammenleben auf dem Areal erfordert ein Minimum an verbindlichen Regeln, die einerseits vom Gesetzgeber, andererseits von der Stadtgärtnerei in der Familiengartenordnung, sowie in den Bauvorschriften der Gemeinde Muttenz, vorgeschrieben sind. Der Vorstand kann diesen Rahmen mit eigenen Regelungen ergänzen.
- 12.2 Die Familiengartenordnung und die Bauvorschriften sind strikte einzuhalten.
- 12.3 Der Vorstand führt regelmässige Gartenkontrollen durch und zieht fehlbare Mitglieder zur Rechenschaft.

- 12.4 Die Arealtore müssen immer geschlossen werden.
- 12.5 Das Parkieren beim Depotstübli ist nur für den Güterumschlag gestattet.
- 12.6 Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist untersagt.
12.7 Ebenfalls ist es nicht erlaubt, Gartenabfälle im Rütihardwald zu deponieren.
- 12.8 Vor dem Baubeginn eines Gartenhäuschens, einer Laube oder sonstiger Anbauten ist dem Arealchef ein Plan zur Begutachtung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Artikel 13 Ruhezeiten

- 13.1 Um dem Bedürfnis nach Ruhe zu entsprechen sind unbedingt die in der Gartenordnung festgelegten Ruhezeiten zu befolgen. Die Sonntagsruhe ist zu respektieren. Vor allem sind gemäss Vorschriften der Gemeinde Muttenz das Rasenmähen und laute Arbeiten zu unterlassen.

Artikel 14 Regiearbeiten

- 14.1 Die Regiearbeiten dienen zur Instandhaltung des Areals, sowie für besondere Aufgaben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich die von der Generalversammlung festgelegten Regiestunden zu leisten.

Artikel 15 Bekanntmachung

- 15.1 Allgemeine Mitteilungen an die Aktivmitglieder erfolgen durch Bekanntmachung und Aushängen in den Anschlagkästen im Areal. Spezifische Mitteilungen erfolgen auf schriftlichem Weg.

Artikel 16 Statutenrevision

- 16.1 Die GV ist befugt, einen aus den Reihen der Aktivmitglieder stammenden Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung des einfachen Mehrs für erheblich zu erklären.
Ein Antrag des Vorstandes auf Statutenrevision kann der GV zur direkten Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 16.2 Damit Anträge auf Statutenrevision an der GV behandelt werden können, müssen diese mit der Einladung den Aktivmitgliedern bekannt-

gegeben werden.

- 16.3 Zum rechtsgültigen Entscheid über vorgeschlagene Aenderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 17 Auflösung des Verein

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundlagen zu liquidieren. Ein allfälliges Vermögen geht zu treuen Händen an den Zentralverband der Familiengärtnervereine Basel. Sollte im Zeitraum von fünf Jahren kein Verein mit gleichem Zweck und Ziel neu gegründet werden, so geht das gesamte Vermögen im Sinne § 4 Abschnitt 5 der Statuten des Zentralverbandes in dessen Eigentum über.

Artikel 18 Inkraftsetzung der Statuten

- 18.1 Diese Statuten wurden an der 62. Ordentlichen Generalversammlung des Familiengärtnervereins Rütihard vom 07. Februar 2003 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 07. Februar 1987 und treten am Tag der Genehmigung durch die Staatliche Kommission für Familiengärten in Kraft.

Basel. 07. Februar 2003

Familiengärtner-Verein Rütihard

Der Präsident

Die Sekretärin

Erwin Odermatt

Hedy Schmidiger

Genehmigt, Basel., 24. Juni 2002

Staatliche Kommission für Familiengärten

Zentralverband der Familiengärtner-Vereine Basel

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form. Es ist aber selbstverständlich, dass alle Funktionen auch durch weibliche Personen besetzt werden können.